

Förderrichtlinie der Stadt Ahlen für ein Schulbudget zur Unterstützung der Ahlener Grundschulen durch „Lernhelfer*innen“

Die Förderrichtlinie ist als zusätzliche freiwillige Leistung der Stadt für Schulen zu verstehen, um Fördermittel im Bereich der „Lernhelfer*innen“ zur Umsetzung der im Folgenden beschriebenen Leistungen abzurufen.

§ 1 Ziel und Fördergegenstand

(1) Die Stadt Ahlen verfolgt mit der Förderrichtlinie für ein Schulbudget zur Unterstützung der Ahlener Grundschulen durch „Lernhelfer*innen“ in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 das Ziel, Kinder bei einer guten Integration in den Bildungsbereich und das gemeinsame Lernen im Unterrichtsgeschehen zu unterstützen. Im Rahmen der Förderrichtlinie haben Grundschulen gemeinsam mit dem am Schulstandort tätigen Trägern von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule (Kurzform: OGS-Träger) die Möglichkeit, kommunale Finanzmittel für Personalressourcen zu beantragen. Mittelfristiges Ziel der Stadt Ahlen ist es, die 1 zu 1-Hilfemaßnahmen (Integrationskräfte) zu reduzieren und eine angenehme Lern- und Entwicklungsatmosphäre für Kinder in Ahlener Schulen zu schaffen.

§ 2 Einsatz und Leistungen der Lernhelfer*innen

(1) Der Einsatz der Lernhelfer*innen am Schulstandort findet in Hauptverantwortung der Grundschulleitungen und in Abstimmung mit dem am Schulstandort tätigen OGS-Träger statt. Die Lernhelfer*innen begleiten mehrere Kinder im Schulalltag. Sie können je nach Bedarfslage in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 eingesetzt werden. Insbesondere Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen durch den Einsatz von Lernhelfer*innen in den Schulen systemisch unterstützt werden, soziale Teilhabe und eine gute schulische Integration erfahren. Die Schulen legen fest, in welchen Situationen die zusätzlichen Personalressourcen mitwirken und welche Kinder vorrangig eine Hilfestellung benötigen. Kriterien für die Auswahl der Kinder können das Lern- und Arbeitsverhalten, die Kommunikationsfähigkeiten oder lebenspraktische Fertigkeiten sowie Selbstständigkeit des Kindes sein.

Folgende Leistungen sollen durch die Lernhelfer*innen erbracht werden:

- Unterstützung bei Alltagsroutinen und Alltagsaufgaben wie die Begleitung von strukturierten Situationen wie zum Beispiel beim An- und Ausziehen sowie bei Toilettengängen
- Unterstützung bei der Herstellung einer guten Lernatmosphäre durch die Mitwirkung bei der Umsetzung und Einhaltung von Regeln
- Unterstützung der Kinder beim Lösen und Strukturieren von Aufgaben
- Unterstützung der Lehrkräfte in offenen Schulsituationen wie bei Ausflügen, Wandertagen etc. oder auf dem Außengelände, wie zum Beispiel bei Wegen in Sportstätten

(2) Nicht zum Aufgabenportfolio der Lernhelfer*innen gehören Tätigkeiten, wie etwa die Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen, Lernentwicklungen, Förderplänen, die Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung. Förderung u. a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, mathematische Bildung und sozial-emotionale Kompetenz.

(3) Es handelt sich hierbei um ein systemisches Hilfeangebot und um keine Einzelfallhilfe.

(4) Das Angebot ist für die Familien der Kinder kostenlos.

(5) Die kommunale Förderung ist nachrangig gegenüber anderen Angeboten wie zum Beispiel Sprachhelferprogrammen, pädagogischen Fachkräften wie zum Beispiel sozialpädagogischen Fachkräften in der Schuleingangsphase des Schulministeriums etc. zu sehen.

(6) Soweit die Maßnahme bei einer oder mehreren Schulen über das künftige Startchancenprogramm des Bundes und des Landes NRW abgedeckt ist, ist auch diese Leistung vorrangig in Anspruch zu

nehmen. Ggf. wird das Schulbudget für Lernhelfer*innen aus den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln für den entsprechenden Schulstandort refinanziert.¹

§ 3 Grundlagen der Förderrichtlinie

Der Beschluss des Rates der Stadt Ahlen vom 20.06.2024.

§ 4 Antragsberechtigung und Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind die Ahlener Grundschulen im Tandem mit dem Träger der OGS an der jeweiligen Grundschule.

(2) Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Grundschule zur Umsetzung der Maßnahmen und Antragstellung mit einem anderen externen Träger zusammenarbeiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der OGS-Träger die o. g. Leistung mangels Personals nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist dem Antrag eine entsprechende Erklärung des OGS-Trägers beizufügen und der weitere Träger zu benennen.

(3) Zuwendungsempfänger ist die Schule. Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt grundsätzlich an den OGS-Träger. Die Finanzmittel sind zur Umsetzung der Maßnahme zweckgebunden.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung, Personaleinsatz

(1) Bei der Zuwendung handelt es sich um finanzielle Fördermittel, die ausschließlich von Schulen und Trägern verwendet werden dürfen, um Personalressourcen zur Erfüllung des unter § 2 beschriebenen Aufgabenbereiches einzusetzen.

(2) Die Höhe der Gesamtzuwendung für diese Maßnahme beträgt pro Schuljahr für alle Grundschulstandorte in Ahlen insgesamt 300.000 Euro und ist gedeckelt.

(3) Schulen und Träger haben die Möglichkeit, direkte Personalkosten in Anlehnung an den TVöD-SuE (Sozial und Erziehungsdienst) 2 mit der maximalen Erfahrungsstufe 3 am jeweiligen Schulstandort der Trägerschaft neu einzusetzen oder die Stunden von bereits bestehendem Personal aufzustocken.

(4) Sofern zwischen der Schule und dem OGS-Träger eine abweichende Vergütung vereinbart wird, ist diese im Antragsformular gesondert zu begründen und nachzuweisen. Darüber hinaus ist die vereinbarte Anzahl der abzuleistenden Stunden pro Woche für die o. g. Tätigkeit anzugeben.

§ 6 Aufteilung der Gesamtsumme an die Schulstandorte

(1) Die Aufteilung der Gesamtsumme und die schulstandortspezifische Zuweisung der Fördermittel an den Träger/Anbieter findet mittels eines Verteilerschlüssels statt, der als Berechnungsgrundlage den vom Land zur Verfügung gestellten schulscharfen Sozialindex² für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 vorsieht³. Durch den schulscharfen Sozialindex als Berechnungsgrundlage soll sichergestellt werden, dass die zur Verfügung stehenden kommunalen finanziellen Mittel den Bedarfen entsprechend an den Schulstandorten verteilt und eingesetzt werden.

(2) Die Zuweisung der Gelder an den Schulstandort erfolgt nach dem folgenden Berechnungsmodell:

a) Schulstandorte mit einem Sozialindex in den Stufen von 0, 1, 2 und 3 haben je Schulstandort einen Anspruch auf maximal 7.500 Euro kommunale finanzielle Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie auf ein Schuljahr betrachtet. Das bedeutet für den Gesamtzeitrahmen der Förderrichtlinie einen Anspruch auf max. 15.000 Euro je Schulstandort.

b) Schulstandorte mit einem schulscharfen Sozialindex von 4, 5 und 6 haben je Schulstandort einen Anspruch auf max. 30.000 € kommunale finanzielle Förderung auf ein Schuljahr betrachtet. Das bedeutet für den Gesamtzeitrahmen der Förderrichtlinie einen Anspruch auf max. 60.000 Euro je Schulstandort.

¹ Eine Förderrichtlinie für das Startchancenprogramm des Bundes und des Landes ist noch nicht veröffentlicht (Stand: 13.05.2024)

² Vgl. Anlage: Übersicht_Sozialindexstufen_Schulen

³ Mehr Informationen: www.schulministerium.nrw/schulsozialindex (Stand: 13.05.2024)

c) Schulstandorte mit einem schulscharfen Sozialindex von 7, 8 und 9 haben je Schulstandort einen Anspruch auf max. 60.000 € Euro auf ein Schuljahr betrachtet. Das bedeutet für den Gesamtzeitrahmen der Förderrichtlinie einen Anspruch auf max. 120.000 Euro je Schulstandort.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Die Möglichkeit der Nachfinanzierung ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind nichtverausgabte Finanzmittel an die Stadt Ahlen zurückzuzahlen. Das zur Verfügung gestellte Schulbudget kann nicht für den Einsatz mehrerer Träger verwendet werden.

(5) Für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 erfolgt die Zuwendung mit 1/12 der maximalen Zuwendungssumme für jeden (vollen) Monat der Leistungserbringung.

§ 7 Antragstellung

(1) Für die Beantragung der Fördermittel ist ausschließlich das Formular Antrag_Schulbudget zu verwenden. Dieses ist vorzufinden auf www.ahlen.de unter Soziales & Bildung im Bereich der Grundschulen. Eine Beantragung findet für die zwei Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 statt.

(2) Anträge müssen bis zum 21.07.2024 eingereicht werden.

§ 8 Verwendungsnachweis/Sachbericht/ Erhebung zur Wirkung

(1) Die Schulleitung ist verpflichtet, pro Schuljahr einen Sachbericht/Verwendungsnachweis einzureichen. Die Schulleitung ist verantwortlich für den Nachweis über die inhaltlichen Tätigkeiten. In Abstimmung mit dem Träger legt sie zudem den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis (zur Verfügung stehende Arbeitsstunden am Schulstandort, Bruttopersonalkosten) vor.

(2) Die Erhebung zur Wirkung der Lernhelfer*innen wird ohne Aufforderung zu den vier vorgegebenen Messzeitpunkten beim Jugendamt der Stadt Ahlen eingereicht.

§ 9 Bewilligungsverfahren

(1) Die formale Prüfung der eingereichten Anträge und Verwendungsnachweise obliegt dem Jugendamt der Stadt Ahlen.

(2) Die Förderzusagen und Fördersummen umfassen einen Gesamtbewilligungszeitraum vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2026, sind hierbei nach Schuljahren separiert aufgeführt und werden an die entsprechenden Schulen und Träger per Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. August 2024 in Kraft und am 31. Juli 2026 außer Kraft.